

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## (Stand: November 2006)

### 1. Allgemeine Bestimmungen

**1.1** Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht anerkannt.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ohne gesonderte Vereinbarung auch für alle künftigen Einkäufe und auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

**1.2** Alle Vereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrags bedürfen der Schriftform oder der schriftlichen Bestätigung.

### 2. Bestellung, Angebot, Unterlagen

**2.1** Der Lieferant hat Bestellungen binnen 5 Tagen ab Bestelldatum durch schriftliche Bestätigung anzunehmen.

**2.2** An Informationen – auch in elektronischer Form – Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen ausschließlich für die Fertigung entsprechend unserer Bestellung verwendet werden. Sie sind geheim zu halten und nach Durchführung des Auftrags unaufgefordert zurückzugeben (vgl. Nrn. 10.3 und 16).

### 3. Preise, Zahlungsbedingungen

**3.1** Der in der Bestellung enthaltene Preis ist ohne Rücksicht auf etwaige Währungskursschwankungen bindend und enthält bei inländischen Lieferanten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ (bei Importgeschäften „DDP Incoterms 2000“) einschließlich Verpackung, Transport und Versicherung ein. Der Lieferant hat für eine angemessene Versicherung der Ware zu sorgen. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

**3.2** Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer und Umsatzsteuer-Ident.-Nr. angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

**3.3** Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 90 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt netto.

### 4. Lieferzeit, Lieferverzug

**4.1** Die in der Bestellung enthaltene Lieferzeit ist verbindlich.

**4.2** Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Genehmigung zulässig.

**4.3** Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist – unter Beachtung der gesetzlichen Ausnahmen auch ohne Nachfrist – Schadensersatz zu verlangen. Im Falle des Lieferverzugs sind wir außerdem berechtigt, eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,5 % des Lieferwertes pro vollendete Woche des Verzugs zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 10 % des Lieferwertes. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.

**4.4** Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

### 5. Gefahrübergang, Dokumente, Versand

**5.1** Die Lieferung hat, sofern nichts anderes in der Bestellung festgelegt oder anderweitig schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen, bei Importgeschäften gilt „geliefert, verzollt an 08525 Plauen, Deutschland“ (DDP Incoterms 2000), inklusive Verpackung, Transport und Versicherung durch den Lieferanten. Die Auswahl des Spediteurs ist bei einer notwendigen Verzollung mit uns rechtzeitig abzustimmen. Bei internationalen Geschäften sind abweichende Klauseln nach den Incoterms 2000 der ICC Paris zu vereinbaren und auszulegen.

**5.2** Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer und Artikelnummer genau anzugeben; unerlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung, für die wir nicht einzustehen haben, unvermeidlich.

**5.3** Unsere Versandanschriften ergeben sich aus der Bestellung. Warenannahmen erfolgen nur von Montag bis Freitag zwischen 7.00 und 14.00 Uhr. Die Anlieferung ist mindestens 1 Arbeitstag vorher mit uns abzustimmen.

### 6. Mängeluntersuchung, Gewährleistung, Qualitätsanforderungen

**6.1** Die Annahme der gelieferten Ware erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Wir werden die gelieferten Waren innerhalb angemessener Frist nach Wareneingang bei uns ausschließlich hinsichtlich Identität, Menge und äußerlich erkennbaren Transportschäden untersuchen.

Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen (außerhalb der Europäischen Union innerhalb von 10 Arbeitstagen) nach der Entdeckung von Mängeln beim Lieferanten eingeht. In dringenden Fällen oder bei Gefahr im Verzug sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten schadhafte Teile zu ersetzen, auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen oder dies auf Kosten des Lieferanten durch Dritte vornehmen zu lassen.

**6.2** Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Nacherfüllung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

**6.3** Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate gerechnet ab Eingang der Ware bei uns oder der festgelegten Versandanschrift.

**6.4** Auf unser Verlangen sind Qualitätssicherungsvereinbarungen/Rahmenvereinbarungen für qualitätsrelevante Produkte abzuschließen.

**6.5** Mangels anderer Vereinbarungen hat der Lieferant entsprechend den in Deutschland geltenden anerkannten Regeln der Technik, Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu leisten.

**6.6** Wir sind bei jedem vom Lieferanten verursachten Reklamationsfall zusätzlich zur Berechnung einer Schadenspauschale für Verwaltungsaufwand von € 150,00 ohne konkreten Nachweis berechtigt.

### 7. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

**7.1** Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

**7.2** In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten auf Anfrage soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

**7.3** Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Millionen pro Personenschaden und Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitere Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

### 8. Höhere Gewalt, Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit

**8.1** Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfes zur Folge haben.

**8.2** Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Teil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

### 9. Schutzrechte

**9.1** Der Lieferant steht dafür ein, dass die Vertragsprodukte keine Marken, Warenzeichen, Urheberrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte (einschließlich Geschäftsgeheimnisse) Dritter verletzen. Werden wir von Dritten wegen des Gebrauchs oder des Besitzes der gelieferten Waren in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

**9.2** Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise erwachsen.

**9.3** Wenn wir geistige Leistungen vom Lieferanten einkaufen, ist dieser verpflichtet, uns das ausschließliche Nutzungsrecht an diesen zu übertragen.

### 10. Eigentumsvorbehalt, Beistellungen, Geheimhaltung, Werkzeuge

**10.1** Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor.

**10.2** Wir behalten uns das Eigentum an Werkzeugen vor. Die Werkzeuge sind entsprechend zu kennzeichnen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren zu benutzen sowie die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Erforderliche Wartungsarbeiten führt der Lieferant auf eigenen Kosten rechtzeitig durch. Ergänzend gelten die unter Nr. 15 genannten Bestimmungen.

**10.3** Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwick-

lung dieses Vertrages und erlischt erst, wenn diese Unterlagen und Informationen Teil des allgemeinen Wissens geworden sind.

#### **11. Sonstige Haftung**

Soweit nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen bestimmt, sind alle weiteren vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche gegen uns, insbesondere auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, einschließlich indirekter oder Folgeschäden, ausgeschlossen. Wir haften aber in jedem Falle bei grober Fahrlässigkeit und bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch nur für den typischerweise entstehenden Schaden, für die schuldhafte Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für übernommene Garantien, bei Arglist oder in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

#### **12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

**12.1** Erfüllungsort ist der Sitz unseres Werkes in 08525 Plauen, Deutschland.

**12.2** Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen unter diesen Bedingungen sind von den für unseren Sitz in Plauen, Deutschland zuständigen staatlichen Gerichten zu entscheiden.

**12.3** Bei Streitigkeiten mit Lieferanten, die ihren Firmensitz außerhalb der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelszone (EFTA – insbesondere Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) haben, entscheidet anstelle der in Nr.12.2 genannten staatlichen Gerichte ein nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer Paris gebildetes Schiedsgericht endgültig und bindend. Schiedsort ist Plauen, Deutschland.

**12.4** Wir sind in jedem Falle auch berechtigt, die für den Hauptsitz des Lieferanten zuständigen staatlichen Gerichte anzurufen.

**12.5** Alle unter diesen Bedingungen geschlossenen Verträge unterstehen deutschem Recht. Die UN-Konvention über Internationale Kaufverträge vom 11.04.1980 gilt bei internationalen Verträgen vorrangig.

#### **13. Verschiedenes**

**13.1** Vertragliche Rechte und Pflichten der Parteien sind ohne vorherige Zustimmung nicht übertragbar.

**13.2** Der Lieferant hat Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen.

**13.3** Ein aufgrund dieser Bedingungen abgeschlossener Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen im übrigen verbindlich.

**13.4** Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nebenabreden zu diesen Bedingungen oder zu geschlossenen Verträgen bedürfen der Schriftform.

**13.5** Soweit die vorstehenden Bedingungen keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### **14. Ersatzteile**

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, nach der Lieferung mindestens jedoch 15 weitere Jahre zu liefern.

Stellt der Lieferant die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist er verpflichtet, uns schriftlich Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben und/oder uns auf Verlangen alle für die Fertigung der Ersatzteile erforderlichen Einrichtungen und Unterlagen auszuhändigen und uns deren unentgeltliche Nutzung zu gestatten.

#### **15. Einkaufsbedingungen für Werkzeuge**

**15.1** Ergänzend zu den vorliegenden Bedingungen gelten die Vorschriften der Nr. 15.1 bis 15.5, wenn der Lieferant bei unseren jetzigen oder zukünftigen Aufträgen Werkzeuge verwendet, für die wir vereinbarungsgemäß die Herstellkosten zahlen. Werkzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind Werkzeuge aller Art, insbesondere Stanz- und Schnittwerkzeuge, Spritzgussformen, Pressformen, Kokillen, Modelle, Gesenke etc. .

**15.2** Die Werkzeuge werden nach Anschaffung oder Herstellung durch den Lieferanten unser Eigentum. Sämtliche zur Herstellung der Werkzeuge erforderlichen Fertigungszeichnungen sind Bestandteil des Lieferumfangs. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Werkzeuge unentgeltlich für uns aufbewahrt. Nr. 15.5. gilt entsprechend. Mit dem Eigentum geht auf uns das Recht über, die Werkzeuge nach unserem Ermessen abzuziehen.

**15.3** Der Lieferant hat die Werkzeuge auf eigene Kosten instand zu halten und während der technischen Nutzungsdauer nötigenfalls zu erneuern. Hinsichtlich der erneuerten Werkzeuge gilt Nr. 15.2 entsprechend.

**15.4** Der Lieferant darf ohne schriftliche Einwilligung die Werkzeuge weder an Dritte weitergeben noch für eigene oder fremde Zwecke benutzen.

**15.5** Der Lieferant haftet in allen Fällen für die Einhaltung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

#### **16. Geheimhaltung**

**16.1** Die Vertragsparteien vereinbaren, alle wirtschaftlichen und technischen Details ihrer gegenseitigen Geschäftsverbindung geheim zu halten, so lange diese nicht offenkundig geworden sind und die Offenkundigkeit nicht auf einen Verstoß der geheimhaltungspflichtigen Vertragspartei zurückzuführen ist. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für die in Nr. 10.3 genannten Dinge, die ohne Autorisierung nicht kopiert oder dritten Parteien offengelegt oder sonst zugänglich gemacht werden dürfen.

**16.2** Die Vertragsparteien werden ihren Unterlieferanten die selben Geheimhaltungsverpflichtungen wie in Nr. 16.1 beschrieben auferlegen.

#### **17. Datenverarbeitung, frühere allgemeine Einkaufsbedingungen**

**17.1** Wir und die mit uns verbundenen Unternehmen sind berechtigt, in Übereinstimmung mit den deutschen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen stehende Daten zu speichern und zu verarbeiten.

**17.2** Frühere allgemeine Einkaufsbedingungen sind aufgehoben.

**WEMA VOGTLAND GmbH,  
Schenkendorfstr. 14, 08525 Plauen, Deutschland**